

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen

vom 28. März 2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 24.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung**
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,-- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,-- € |
- B. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 300,-- €
- C. Wiesengrabstätten
- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. für Erdbestattungen | 1.500,-- € |
| 2. für Urnenbestattungen | 750,-- € |
- II. Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)**
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,-- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 850,-- € |
- B. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 200,-- €
- C. Wiesengrabstätten
- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. für Erdbestattungen | 825,-- € |
| 2. für Urnenbestattungen | 200,-- € |
- D. Zuschlag f. notwendige Ausführung an Samstagen 160,-- €
- E. Bereitstellung Grabeinfassung 15,-- €
- F. Abfuhr überschüssiger Erde 60,-- €
- III. Benutzung der Friedhofshalle**
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. je Beisetzung auf dem Friedhof | 100,-- € |
| 2. Reinigung der benutzten Räume | 50,-- € |
- IV. Einebnen der Grabstätten**
- Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:
- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,-- € |
- B. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 250,-- €
- C. Wiesengrabstätten
- Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale in den Gebühren nach Ziffer I. für die Überlassung der Grabstätte enthalten.

V. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Sonderverträge

Für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Mörlen hatten, erhebt die Ortsgemeinde einen Gebührensatzschlag für die Überlassung der Grabstätte; die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Bei Verstorbenen, die aus gesundheitlichen Gründen in Senioren- und Pflegeheimen leben mussten, erhebt die Ortsgemeinde den einfachen Gebührensatz.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

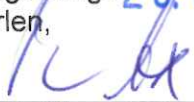
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Mörlen,

28. März 2024


Thomas Ax
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 28 / 2024 am 12.07.2024

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 16.07.2024
Im Auftrag


Carolin Grahn (S)
Verbandsgemeindehauptsekretärin

